

**Auszug aus der
Satzung der Stadt Bernau bei Berlin über
besondere Anforderungen an die äußere Gestaltung von baulichen Anlagen in der
Bernauer Innenstadt
(Gestaltungssatzung)**

vom 8. Juli 1999

**§ 13-I
Werbeanlagen (im Teilbereich Sanierungsgebiet Stadtkern)**

(1) Werbeanlagen sind so zu gestalten, daß sie sich nach Größe, Farbe, Form und Werkstoff der baulichen Anlage anpassen und sie nicht verunstalten. Sie dürfen wichtige Gliederungselemente der Fassade nicht überdecken und müssen sich in die Fassadengliederung einordnen. Effektheisende und die Fassade verbauende Schilder und Werbetafeln sowie aufdringliche Signalfarben sind auszuschließen.

(2) Großtafel- bzw. Großflächenwerbung ist unzulässig. Ausnahmen sind ausgeschlossen.

(3) Werbeanlagen sind nur an der Stätte der Leistung zulässig und dürfen nur bis zur Höhe der Fensterbrüstung des 1. Obergeschosses (maximal 4,5 m) angebracht werden. Werbeträger verschiedener Unternehmen innerhalb einer Gebäudefront müssen aufeinander abgestimmt werden.

(4) Werbeanlagen müssen sich in ihren Abmessungen am jeweiligen Gebäude orientieren. Ihre Breite darf die Hälfte der gesamten Fassadenbreite nicht überschreiten. Ihre Höhe darf höchstens 1/20 der mittleren Traufhöhe des Gebäudes betragen. Auf Gewerbe oder Beruf hinweisende Schilder (Firmenschilder), die direkt neben Hauseingängen angebracht werden sollen, dürfen eine Größe von 0,25 m² nicht überschreiten und müssen flach an der Außenwand angebracht werden.

(5) Werbeanlagen senkrecht zur Fassade (Ausstellschilder bzw. Ausleger) in Gestalt von Leuchtkästen sind nicht zulässig. Zulässig sind Ausleger, die Zunftzeichen repräsentieren bzw. künstlerisch-handwerklich anspruchsvoll gefertigt sind, eine maximale Ausladung von 80 cm und eine Abmessung von maximal 60 x 60 cm aufweisen sowie eine lichte Durchgangshöhe von mindestens 2,20 m gewährleisten.

(6) Werbeanlagen sind nicht zulässig an Einfriedungen, auf Freiflächen oder in Vorgärten, auf und über Dachflächen, senkrecht zur Fassade, als Blinklichter oder laufende Schriftbänder. Ebenfalls unzulässig sind Werbeanlagen in, an oder hinter Fenstern oberhalb der Erdgeschoßzone. Großflächige Giebelwerbung ist unzulässig, wenn ihre Höhe größer ist als die Geschoßhöhe des Gebäudes oder ihre Breite 1/3 der Giebelbreite überschreitet.

(7) Werbeanlagen müssen von Fassadengliederungselementen wie Gesimsen, Pilastern, Fensterumrandungen etc. und Gebäudekanten in angemessenem Abstand angeordnet werden. Als Richtwert ist ein Mindestabstand zu Gebäudekanten von 30 cm, zu Gesimsen und anderen Gliederungselementen von 10 cm einzuhalten. Werbeanlagen dürfen höchstens 20 cm vor die Fassadenebene hervortreten.

(8) Für Werbeanlagen sind dezente Schriftzüge zu verwenden, plaziert in Beziehung zum Gesamterscheinungsbild des Gebäudes. Einzelne Schrifttypen sind flächigen Beschilderungen vorzuziehen. Untereinandergesetzte Schriftzeichen sind unzulässig. Licht- und Neonwerbung darf nur sparsam eingesetzt werden.

(9) Warenautomaten dürfen ausschließlich an Gebäudefassaden angebracht werden. Sie sind in Abstimmung auf Maßstäblichkeit und Proportion der Fassade zu bemessen und dürfen höchstens eine Fläche von 0,5 m² einnehmen. Großflächigere Automaten sind im Gebäudeinneren anzuordnen. An jedem Gebäude darf nur ein Warenautomat angebracht werden.

§ 13-II
Werbeanlagen (im Teilbereich Sanierungsgebiet Gründerzeitring)

(1) Werbeanlagen sind so zu gestalten, daß sie sich nach Größe, Farbe, Form und Werkstoff der baulichen Anlage anpassen und sie nicht verunstalten. Sie dürfen wichtige Gliederungselemente der Fassade nicht überdecken und müssen sich in die Fassadengliederung einordnen. Effektheisende und die Fassade verbauende Schilder und Werbetafeln sowie aufdringliche Signalfarben sind auszuschließen.

(2) Großtafel- bzw. Großflächenwerbung ist unzulässig. Ausnahmen sind ausgeschlossen.

(3) Werbeanlagen sind nur an der Stätte der Leistung zulässig und dürfen nur im Bereich des Erdgeschosses und der Brüstungshöhe des 1. Obergeschosses angebracht werden.

(4) Auf Gewerbe oder Beruf hinweisende Schilder (Firmenschilder), die direkt neben Hauseingängen angebracht werden sollen, dürfen eine Größe von 0,25 m² nicht überschreiten und müssen flach an der Außenwand angebracht werden.

(5) Werbeanlagen sind nicht zulässig auf und über Dachflächen, als Blinklichter oder laufende Schriftbänder. Großflächige Giebelwerbung ist unzulässig, wenn ihre Höhe größer ist als die Geschoßhöhe des Gebäudes oder ihre Breite 1/3 der Giebelbreite überschreitet.

(6) Warenautomaten dürfen ausschließlich an Gebäudefassaden angebracht werden. Sie sind in Abstimmung auf Maßstäblichkeit und Proportion der Fassade zu bemessen und dürfen höchstens eine Fläche von 0,5 m² einnehmen. Großflächigere Automaten sind im Gebäudeinneren anzuordnen. An jedem Gebäude darf nur ein Warenautomat angebracht werden.